

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 457

ausgegeben am 18. Dezember 2020

Kundmachung

vom 15. Dezember 2020

des Beschlusses Nr. 217/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 11. Dezember 2020
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 12. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 217/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 217/2020 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 217/2020

vom 11. Dezember 2020

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR- Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250¹, der in das EWR-
Abkommen aufgenommen wurde, wurde durch den Gerichtshof der
Europäischen Union mit Urteil vom 16. Juli 2020, C-311/18², für un-
gültig erklärt und dementsprechend sollte die Bezugnahme auf den
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 aus dem EWR-Abkommen
gestrichen werden.
2. Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geän-
dert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Der Text von Nummer 5eq (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250)
in Anhang XI des EWR-Abkommens wird gestrichen.

¹ ABl L 207 vom 1.8.2016, S. 1.

² ABl L 249 vom 16.7.2018, S. 15.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen³.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2020.

(Es folgen die Unterschriften)

³ Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.